

Auflageexemplar.

42/11

kanton solothurn

gemeinde ammannsegg

spezielle bauordnung

für das quartier schwallermatt.

gestützt auf das baureglement vom 5. 1. 1973 der einwohnergemeinde ammannsegg erlässt der gemeinderat folgende spezielle bau -
vorschriften für das quartier schwallermatt in ammannsegg.
grundlage und bestandteil dieser vorschriften ist der spezielle
bebauungsplan schwallermatt vom 8. Juni 1976
wo nicht anders festgelegt gelten die bestimmungen des baureglementes
der gemeinde ammannsegg oder des normalbaureglementes.

allgemeine bauvorschriften

sinn und zweck : die spezielle bauordnung dient einer
einheitlichen baulichen gestaltung des
gebietes schwallermatt und zur sicherstellung
von charakter, ausnützung aussicht etc.

erschliessung : die erschliessung erfolgt über die im
bebauungsplan vorgesehenen strassen.
die verteilung der erschliessungskosten wird
in einem perimeterplan geregelt.

gestaltung : das quartier soll architektonisch eine einheit
bilden. die generelle lage der einzelgebäude
ist im speziellen bebauungsplan durch hausbau-
linien festgelegt. die ausdehnung der gebäude
ist im rahmen der hausbaulinien frei. die ein-
zelnen gebäude dürfen sich gegenseitig weder
aussichtsmässig noch bezüglich besonnung stören.
das ganze soll einen einzigen gartenkomplex
bilden, wobei mit der bepflanzung die natürlich-
keit und einheitlichkeit bewahrt werden soll.
dem charakter der umgebenden landschaft ist
rechnung zu tragen. eine abgrenzung der einzelnen
grundstücke soll, falls überhaupt erwünscht nur
in unauffälliger weise geschehen.
es sind 2- geschossige ein- und zweifamilien-
häuser ohne dachausbau zulässig. bei einge-
schossigen bauten darf das dachgeschoss ausge-
baut werden. die ausnützungsziffer beträgt 0.30.
es darf kein gewerbe ausgeführt werden.

nebengebäude : nebengebäude sollen in der regel in verbindung
mit dem hauptgebäude erstellt werden. frei-
stehende einzelgaragen sind nicht erlaubt.

parkplätze : für die ganze überbauung ist eine zentrale überdeckte autocinstellhalle zu erstellen. in dieser ist für jede wohnung mindestens 1 abstellplatz zur verfügung zu stellen. daneben ist bei jedem haus pro wohnung ein abstellplatz in der minimalen grösse von 3.00 x 5.50 m zu erstellen.

werkleitungen : für die anschlüsse der gebäude an die kanalisation, wasser- und energieverorgung gelten die entsprechenden reglemente der gemeinde.

gelände : das bestehende gelände ist möglichst wenig zu verändern. terrainabgrabungen und -auffüllungen sollen möglichst vermieden werden. stützmauern über 0.90 m sind nicht gestattet.

spezielle bauvorschriften

dachform : als einheitliche dachform wird das satteldach (firstdach) vorgeschrieben. die neigung beträgt 28 - 32 grad. die firstrichtung ist im speziellen bebauungsplan festgelegt.

dachaufbauten : dachaufbauten sind nicht gestattet. die länge liegender dachfenster oder ausgenommener dachflächen darf höchstens $\frac{2}{5}$ der betreffenden gebäudebreite betragen.

dachvorsprung : allgemein ist ein dachvorsprung vorzusehen, jedoch ist dessen ausmass nicht vorgeschrieben. in ausnahmefällen kann aus architektonischen und ästhetischen gründen darauf verzichtet werden, aber nur auf einem kleineren teil der entsprechenden fassadenlänge.

dachmaterial : ziegel braun engobiert. eternitschiefer in gleicher farbe.

fassaden : die fassaden sollen in einem ausgewogenen verhältnis von geschlossenen (mauer-) und offenen (fenster-) flächen gestaltet werden.

